



Protokollauszug vom

01.02.2023

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Projekt-Nr. 19804, Baumanagement 2.0: Gebundenerklärung der Investitions- und Betriebskosten

IDG-Status: öffentlich

SR.23.84-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ablösung der Baumanagementsoftware werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und wie folgt der Investitions- bzw. Erfolgsrechnung belastet:

- Die Investitionsausgaben im Betrag von rund 1 875 000 Franken (inkl. MWST) der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19804;
- Die Betriebskosten für die maximale Vertragsdauer von sieben Jahren im Betrag von insgesamt rund 1 624 000 Franken (inkl. MWST) der Erfolgsrechnung der Jahre 2025 bis 2031.

Die Gebundenerklärung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 23. Dezember 2022.

2. Dispositiv Ziffer 1 wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Tiefbauamt, Amt für Städtebau, Controlling und Finanzen; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Applikation ARGUS ist seit 1996 im Departement Bau in den beiden Baufachorganen Tiefbau (Tiefbauamt) und Hochbau (Amt für Städtebau) und im Bereich Controlling und Finanzen im Einsatz. Sie deckt vor allem die finanztechnischen Prozesse des Controllings bei der Planung und Umsetzung von städtischen Bauvorhaben ab. Die Lösung hat das Ende des Lebenszyklus erreicht. Künftige Prozesse und Arbeitsweisen (z.B. Überführung ins ECM und WinRP, Abgleich mit Investitionsplanung usw.) können nicht mehr bewältigt werden.

Die aktuellen Prozesse und Arbeitsweisen sind an der Kapazitätsgrenze angelangt. Mehr als 70 % der Arbeitsweise wird heute mit Word und Excel bewältigt. Die Prozesse des Baumanagements sind dadurch schwerfällig und ineffizient. Zur Kontrolle der Abläufe ist ein grosser Aufwand notwendig. Aktuell fehlt eine Applikation zur ganzheitlichen Prozessunterstützung mit sauberen Schnittstellen zu anderen stadtinternen Prozessen.

Um den oben genannten Punkten zu entgegnen, wurde eine neue Softwarelösung gesucht, welche eine sichere, effiziente und zukunftsgerichtete Unterstützung bietet, die im Zusammenspiel mit weiteren Systemen der Stadt Winterthur betrieben werden kann.

2. Projekt

Über einen längeren Zeitraum wurden seit 2018 in der Initialisierung die internen Prozesse des Departements Bau überprüft und die Arbeitsabläufe aktualisiert und optimiert. Damit wurden die Grundlagen geschaffen, um die Grobanforderungen an ein neues System zu ermitteln und die Konzeptphase auszulösen.

Zur Vorbereitung der Ausschreibung wurden die Anforderungen aller beteiligter Bereiche (Hochbau, Tiefbau, Controlling und Finanzen) detailliert aufgenommen. Basierend darauf sowie auf einer Situationsanalyse inkl. Marktanalyse wurden unterschiedliche Varianten des Umfangs eines zukünftigen Systems (funktional und organisatorisch) definiert und bewertet. Die gewählte Variante wurde in Folge in einem offenen Verfahren ausgeschrieben und evaluiert.

Im offenen Verfahren konnte sich PROVIS der Firma Asept Business Software AG aus Schönbühl durchsetzen. Nun gilt es den Zuschlag zu erteilen und die Lösung bis 2025 einzuführen. Dies geschieht durch die Firma Asept Business Software AG als externen Partner gemeinsam mit einem Projektteam seitens der Stadt Winterthur geleitet durch eine Projektleitung der Informatikdienste (IDW).

3. Kosten

Bei der Berechnung der Beschaffungskosten wird jede Art der Vergütung inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt. Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Beschaffungswert anhand des Gesamtwertes für die vereinbarte Vertragsdauer. Bei Verträgen mit fester Laufzeit handelt es sich um einmalige Kosten während der gesamten Laufzeit des Vertrages.

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgende Kostenzusammenstellung basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten Submission betreffend die Vergabe für die Beschaffung des Baumanagementsystems.

Die weiteren externen Projektleitungsunterstützungskosten durch die Firma APP Unternehmensberatung AG über einen Rahmenvertrag der IDW sowie die im Rahmen der Projektabwicklung und im produktiven Betrieb anfallenden Kosten, welche sich aktuell noch nicht im Detail beziffern lassen, sind als Schätzwerte ausgewiesen. Zusätzlich sind für unvorhersehbare Ausgaben entsprechende Reserven eingeplant.

Einmalige Kosten zL Investitionsrechnung		Betrag
A	Lizenzkosten	493 000.00
B	Realisierungs- und Einführungskosten	877 000.00
C	Gesamtprojektleitung	333 000.00
D	Projektkosten IDW	192 000.00
E	Reserve für Unvorhergesehenes 10% von A-E (Art. 26 VVFH)	180 000.00
Total Investitionsausgaben		2 075 000.00

A-C enthalten Mehrwertsteuer von 7.7%.

Wiederkehrende Betriebskosten zL Erfolgsrechnung		Betrag
A	Betrieb (Wartungs- und Supportkosten)	109 000.00
B	Weiterentwicklungskosten	85 000.00
C	Betrieb IDW	18 000.00
D	Reserve für Unvorhergesehenes 10% von A-C (Art. 26 VVFH)	20 000.00
Total wiederkehrende Kosten pro Jahr		232 000.00
Total wiederkehrende Kosten für 7 Jahre (2025-2031)		1 624 000.00

A+B enthalten Mehrwertsteuer von 7.7%.

Total Kosten während maximaler Laufzeit des Vertrages von 2 Jahren Projekt und 7 Jahren Betrieb	3 699 000.00
./. bereits gebunden erklärte Ausgaben Investitionsrechnung	- 200 000.00
Total Gebundenerklärung	3 499 000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19804
Projektbezeichnung	Baumanagement 2.0

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Projektierung, bewilligt am 25.08.2021	§	200 000.00
520000	Ausführung	§	1 050 000.00
Gesamtkredit			§ 1 250 000.00

Jahr	Kostenart 520000	Gesamtbetrag
HR 2022	105 000.00	105 000.00
2023	1 000 000.00	1 000 000.00
2024	100 000.00	100 000.00
Reserven	45 000.00	45 000.00
Total	1 250 000.00	1 250 000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2024 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Projektierung, bewilligt am 25.08.2021	§	200 000.00
520000	Ausführung	§	1 875 000.00
Gesamtkredit			§ 2 075 000.00

Jahr	Kostenart 520000	Gesamtbetrag
HR 2022	105 000.00	105 000.00
2023	1 000 000.00	1 000 000.00
2024	665 000.00	665 000.00
2025	125 000.00	125 000.00
Reserven	180 000.00	180 000.00
Total	2 075 000.00	2 075 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

3.3. Betriebskosten

Es wird mit der Zuschlagsempfängerin ein Betriebs- und Wartungsvertrag für eine Vertragsdauer ab Beginn des produktiven Betriebs von 36 Monaten abgeschlossen (Option 1), mit der Option einer Verlängerung um weitere 48 Monate (Option 2). Die Betriebskosten werden deshalb über den Zeitraum von sieben Jahren ausgewiesen.

Die Betriebskosten für die Baumanagementsoftware von rund 226 000 Franken pro Jahr belaufen sich somit über den Betrachtungszeitraum von sieben Jahren auf rund 1 582 000 Franken (siehe Aufstellung Ziffer 3.1). Die Jahrest ranchen werden in die Finanz- und Aufgabenplanung (Erfolgsrechnung) der Jahre 2025 bis 2031 eingestellt.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die IT-Dienstleistungen werden am Standort der Stadtverwaltung erbracht. Die angebotene Lösung wird auf der bestehenden ICT-Infrastruktur (Netzwerk, Client) der Stadt installiert und integriert. Die Informatikdienste (IDW) stellen die Basisinfrastruktur bis und mit Betriebssystem zur Verfügung.

Sachliche Gebundenheit:

Sowohl das Amt für Städtebau als auch das Tiefbauamt sind für die Erbringung ihrer Leistungen und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auf eine zeitgemässe IT-Applikationen angewiesen. Das aktuell verwendete System (ARGUS) hat das Ende des Lebenszykluses erreicht und muss deshalb dringend abgelöst werden. Das Projekt «BM2.0» (Anschaffung einer neuen Baumanagementsoftware für den Hoch- und Tiefbau) wurde daher mit der Durchführung einer Submission gestartet und soll ab Winter 2023 mit einem konkreten Anbieter bzw. einer konkreten Anbieterin umgesetzt werden. Das ausgeschriebene System ist vergleichbar mit den bestehenden Lösungen, angepasst an den aktuellen Stand der Technik.

Mit der geplanten Ersatzbeschaffung des aktuellen Baumanagementsystems (ARGUS) wird eine zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendige Systemlösung auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt und die Einführung mit einer professionellen Projektleitung begleitet. Der sachliche Spielraum beschränkt sich innerhalb dieses Rahmens daher auf technische und organisatorische Fragen, weshalb die sachliche Gebundenheit gegeben ist.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Entscheidungsspielraum besteht nicht. Die erfolgreiche Einführung eines neuen IT-Systems braucht eine gewisse Vorlaufzeit, weshalb das Projekt ohne Aufschub realisiert werden muss. Zudem besteht eine grosse Abhängigkeit zum Projekt Einführung eines neuen ERP-Systems (WinRP). Der dem Projekt zugrundeliegende Zeitplan (siehe dazu Ziffer 5 «Termine») stellt sicher, dass dieses Projekt gut auf die Einführung des neuen ERP-System abgestimmt ist.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären. Die Investitionsausgaben sind der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19804, und die Betriebskosten der Erfolgsrechnung der Jahre 2025 - 2031 zu belasten.

5. Termine

Für die Umsetzung Baumanagement 2.0 besteht folgende Meilensteinplanung:

Verfügung Stadtrat. Entscheid Vergabe	Februar 2023
Abschluss der Phase «Konzept»	Juni 2023
Entscheid zur Phasenfreigabe «Realisierung».	Juli 2023
Entscheid zur Phasenfreigabe «Einführung Budgetierung»	November 2023
Entscheid zur «Betriebsaufnahme Budgetierung»	Januar 2024

Betriebsaufnahme «Budgetierung»	Februar 2024
Entscheid zur Phasenfreigabe «Einführung Gesamtlösung»	Mai 2024
Entscheid zur «Betriebsaufnahme Gesamtlösung»	November 2024
Betriebsaufnahme «Gesamtlösung»	Januar 2025
Entscheid zum «Projektabschluss»	März 2025

Das genaue Vorgehen und eine detaillierte Planung wird mit der Anbieterin nach der Vergabe koordiniert.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Die betroffenen Bereiche und ihre Mitarbeitenden sind durch das Projektteam über das vorliegende Geschäft zu informieren.

7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.